



Stadt Greven

FD 3.1 Bildung, Jugend, Kultur und Sport  
[www.greven.net/kindertagespflege](http://www.greven.net/kindertagespflege)

# Betreuungsvereinbarung für die Kindertagespflege

zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der  
Kindertagespflegeperson

# Inhalt

1. Betreuung .....	3
1.1 Stundenbudget / Zahlung .....	4
1.2 Räumlichkeiten .....	5
2. Eingewöhnung .....	5
3. Gesundheit des Kindes .....	6
4. Ausfallzeiten / Vertretungsregelung .....	7
4.1 Betreuungsfreie Zeit .....	7
4.2 Krankheit der Kindertagespflegeperson .....	7
5. Versicherung .....	7
5.1 Unfallversicherung für die zu betreuenden Kinder .....	7
5.2 Unfallversicherung bei Vertretung .....	8
5.3 Haftpflichtversicherung .....	8
6. Kündigung / Beendigung des Betreuungsverhältnisses .....	8
Kündigungsfrist .....	8
7. Kooperation zwischen Eltern, Kindertagespflegeperson und Jugendamt .....	9
8. Mitteilungspflichten .....	9
9. Bildungsdokumentation / Entwicklungsgespräche .....	10
10. Fotos der Kinder / Veröffentlichungen .....	10
11. Schweigepflicht .....	11

## Anlagen

1 Sonstige Vereinbarungen .....	12
2 Zusatzvereinbarung Masernschutz .....	13
3 Wiedenzulassungstabelle / Kinderkrankheiten .....	15
4 Medizinische Besonderheiten des Kindes .....	16
5 Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson .....	17
6 Vollmacht für ärztliche Notfälle / Erreichbarkeit der Eltern .....	18
7 Hinweise für Eltern während der Corona-Virus- SARS-CoV-2 Pandemie .....	19
8 Zusatzvereinbarung für die Corona-Virus- SARS-CoV-2 Pandemie.....	21

# Betreuungsvereinbarung für die Kindertagespflege

zwischen

Kindertagespflegeperson

---

Name

---

Anschrift

und

Erziehungsberechtigte/r bzw. Personensorgeberechtigte/r  
(im nachfolgenden Text als Eltern bezeichnet)

---

Name

---

Anschrift

---

Name

---

Anschrift

wird eine Betreuungsvereinbarung über die Kindertagespflege geschlossen.

Die Eltern leben getrennt und üben das gemeinsame Sorgerecht aus ja  nein

Folgendes Kind wird/ Folgende Kinder werden in das Betreuungsverhältnis aufgenommen:

\_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

# 1. Betreuung

Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnung am 01. \_\_\_\_ 20 \_\_\_\_ und findet statt:

in der Wohnung der Kindertagespflegeperson

in anderen geeigneten Räumen:

---

---

Anschrift

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind zu den vereinbarten Zeiten abzuholen. Ausnahmen bedürfen einer genauen Absprache und Zustimmung der Kindertagespflegeperson.

Sollte das Kind von einer anderen Person als den Eltern abgeholt werden, ist dies der Kindertagespflegeperson mitzuteilen (s. auch Anlage 6).

## 1.1 Stundenbudget / Zahlung

1. Das wöchentliche Stundenbudget wird festgelegt auf \_\_\_\_\_ pro Woche. Die Eltern reichen das Betreuungszeitenformular, welches von Eltern und Kindertagespflegeperson ausgefüllt und unterschrieben wurde, mindestens vier Wochen vor Beginn der Eingewöhnung beim Jugendamt ein. Die Betreuungszeiten werden über den Bescheid des Jugendamtes bestätigt. Sie gelten als verbindlich und regeln die konkreten, festgelegten Bring- und Abholzeiten. Flexible Betreuungszeiten (z.B. benötigt durch Schichtdienst) sind mit dem Jugendamt zu besprechen und mit der Tagespflegeperson abzustimmen. Eine Änderung der Betreuungsstunden ist dem Jugendamt frühzeitig- mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung- schriftlich mitzuteilen. Sie tritt zum 1. des Monats in Kraft und ist für drei Monate bindend.
2. Veränderungen, die für das Tagespflegeverhältnis von Bedeutung sind, wie z.B. Änderung der Arbeitszeiten, Mutterschutz, Arbeitslosigkeit, Umzug, Wechsel der Arbeitsstelle o.ä., müssen die Eltern dem Jugendamt umgehend mitteilen (s. auch Punkt 8 Mitteilungspflichten), sofern dieses Auswirkungen auf die Betreuungszeiten bzw. den Elternbeitrag hat.
3. Die Dauer der Kindertagespflege soll mindestens drei Monate betragen, um eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen und eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegeperson zu schaffen. Sollte ein Bedarf über einen kürzeren Zeitraum bestehen, wird bedarfsorientiert und dem Kindeswohl entsprechend durch das Jugendamt geprüft und im Einzelfall entschieden.
4. Die Laufzeit der Vereinbarung orientiert sich grundsätzlich am Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung oder ein Eintritt in die Kindertageseinrichtung vorliegt.
5. Der Zahlungszeitraum wird vorerst mittels Bescheid durch das Jugendamt bis zum 31.07. des laufenden Kindergartenjahres festgelegt. Die Kindertagespflegeperson erhält das Tagespflegegeld vom Jugendamt der Stadt Greven. Die Eltern leisten ausschließlich Beiträge nach der Elternbeitragssatzung an das Jugendamt der Stadt Greven.

6. Zuzahlungen an die Kindertagespflegeperson sind laut § 51 KiBiz ausgeschlossen. Ausgenommen ist ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten (vgl. § 51 KiBiz Abs. 1). Die Höhe orientiert sich an den tatsächlichen Ausgaben.

Die Kindertagespflegeperson erhebt ein Verpflegungsgeld in Höhe von:

\_\_\_\_\_ € Frühstück, \_\_\_\_\_ € Mittagessen, \_\_\_\_\_ € Zwischenmahlzeiten.

## 1.2 Räumlichkeiten

Eine Betreuung findet nur in Räumlichkeiten statt, die als Wohnraum zugelassen sind und den Brandschutzverordnungen entsprechen (z.B. Rauchwarnmelder, Feuerlöscher).

Die Kindertagespflegeperson sorgt dafür, dass

- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich eingehalten werden,
- unfallverhütende Standards (laut Bestimmungen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen) eingehalten werden,
- die Räume für die Kinderbetreuung sauber, ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet werden,
- sämtliche Bereiche, in denen die Kindertagespflege stattfindet, rauchfrei sind.

## 2. Eingewöhnung

Die Eltern erklären sich bereit, vor Betreuungsbeginn die Eingewöhnung des Kindes zu unterstützen. Für die Eingewöhnungszeit sind drei bis vier Wochen einzuplanen. Der Monat vor Beginn der Betreuung im bewilligten Stundenumfang ist somit der Eingewöhnungsmonat.

Während der Zeit der Eingewöhnung soll das Kind die Möglichkeit erhalten, in seinem eigenen Tempo Vertrauen und Bindung zur Kindertagespflegeperson aufzubauen und die anderen Tageskinder, den Gruppenalltag und die neuen Räumlichkeiten sowie Gruppenrituale und -regeln kennenzulernen.

Während der Anwesenheit der Eltern in der ersten Zeit, bekommen die Eltern unter anderem Einsicht in folgende Bereiche:

- die konkrete Arbeit der Kindertagespflegeperson,
- das Wohlergehen des eigenen Kindes,
- die Gruppenstruktur,
- den Kontakt zwischen Kindertagespflegeperson und Tageskindern sowie deren Eltern.

Die Eingewöhnung verläuft nach dem sog. „Berliner Modell“ und sollte wie folgt ablaufen:

- An mindestens drei aufeinander folgenden Tagen kommt ein Elternteil mit dem Kind gemeinsam in die Tagesbetreuung für maximal zwei Stunden täglich. Die Anwesenheit der Bezugsperson bietet die „sichere Basis“ von der aus sich das Kind neugierig der fremden Umgebung nähern und mit der zukünftigen Bezugsperson Kontakt aufnehmen kann.
- Der vierte Tag ist der Zeitpunkt für einen ersten Trennungsversuch des begleitenden Elternteils. Wenn sich das Kind in dieser Situation nicht von der Kindertagespflegeperson

trösten lässt, sollte der Trennungsversuch abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

- Die Abwesenheit der Eltern/des Elternteils kann langsam verlängert werden, wenn das Kind sich eingelebt hat, mit der neuen Umgebung vertraut ist und die Kindertagespflegeperson das Kind auch in schwierigen Situationen trösten kann.
- Danach erfolgt eine Steigerung bis hin zur vereinbarten Betreuungszeit.

Die Eltern sollten während der Eingewöhnungszeit immer telefonisch erreichbar und abrufbar sein, um das Kind ggf. abholen zu können. Ihr Kind allein bestimmt das Tempo, in dem es in der Kindertagespflege ankommt.

Ein vertrauensvoller, offener Umgang und ein enger Austausch zwischen allen Beteiligten (Eltern, Kindertagespflegeperson und Fachberatung) sind wichtig, damit die Betreuung in der Kindertagespflege gut gelingen kann.

Sollte eine der beiden Parteien, Kindertagespflegeperson oder Eltern, in der Eingewöhnungszeit zu dem Schluss kommen, dass eine weitere Betreuung nicht sinnvoll erscheint, muss unverzüglich die Fachberatung des Jugendamtes Greven kontaktiert werden.

### 3. Gesundheit des Kindes

Das Wohlergehen und die Gesundheit des Kindes sind allen Beteiligten sehr wichtig, daher werden folgende Verabredungen getroffen:

- Eltern
  - Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind ausschließlich Aufgabe der Eltern.
  - Sie unterrichten die Kindertagespflegeperson von den Untersuchungsergebnissen, sofern sie für die Betreuung von Bedeutung sind.
  - Sie verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson unverzüglich von einer Erkrankung des Kindes oder einer sonstigen Ansteckungsgefahr durch das Kind (z.B. durch Läuse) zu unterrichten. In diesem Fall wird das Kind nicht von der Kindertagespflegeperson betreut. Die Betreuung obliegt den Eltern. Die Kinder dürfen erst zurück in die Betreuung, wenn sie mindestens 24 Stunden symptomfrei sind oder entsprechend behandelt wurden.
  - Nähere Informationen zur Wiederezulassung sowie weitere Einzelheiten zu bestimmten Krankheitsbildern und Ansteckungsgefahren finden Sie in Anlage 3.
- Krankes Kind
  - Sollte ein krankes Kind ohne Absprache in die Tagespflegestelle gebracht werden, entscheidet die Kindertagespflegeperson, ob eine Betreuung stattfindet.
  - Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, sind die Eltern verpflichtet, das Kind abzuholen und die Betreuung ihres Kindes sicherzustellen. Ob eine Betreuung stattfinden kann oder das Kind abgeholt werden soll, entscheidet die Kindertagespflegeperson zum Wohle des Kindes.
- Medikamente / Impfung
  - Die Kindertagespflegeperson kann sich bereit erklären, dem Kind im Ausnahmefall Medikamente zu geben. Hierzu bedarf es einer aktuellen schriftlichen Vereinbarung sowie einer Verordnung vom Arzt mit genauer Angabe der Medikation (Anlage 5).

- Das Thema Impfung wurde zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson besprochen und der Nachweis zur Impfberatung vorgelegt  ja  
Ein Impfausweis liegt der Kindertagespflegeperson in Kopie vor  ja
  - Die Grundregelungen des Masernschutzgesetzes wurden zur Kenntnis genommen und werden eingehalten (Anlage 2)  ja
- Notfall  
Im Notfall ist die Kindertagespflegeperson berechtigt bzw. verpflichtet, einen Arzt – wenn möglich, den/die behandelnde/n Kinderarzt/-ärztin – aufzusuchen (Anlage 6).

## 4. Ausfallzeiten/ Vertretungsregelung

### 4.1 Betreuungsfreie Zeit

Die Kindertagespflegeperson teilt den Eltern spätestens im Januar bzw. bei Betreuungsbeginn ihre betreuungsfreie Zeit mit (max. 25 Arbeitstage im Jahr, bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche, bei weniger Arbeitstagen pro Woche entsprechend weniger) und stimmt sie mit den Eltern ab. Außerdem informiert sie die Fachberatung und legt die Planung vor. Gesetzliche Feiertage werden als diese angesehen und sind somit keine betreuungsfreie Zeit.

Ausfallzeiten können nicht nachgeholt werden. Sie können z.B. durch Krankheit der Kindertagespflegeperson oder ihrer eigenen Kinder entstehen. Sollte ein Betreuungsbedarf auf Seiten der Eltern entstehen, der seitens der Kindertagespflegeperson nicht abgedeckt werden kann, ist die Fachberatung zu informieren, damit ggf. eine Vertretung organisiert werden kann.

### 4.2 Krankheit der Kindertagespflegeperson

Sollte eine Kindertagespflegeperson erkranken und eine Betreuung nicht stattfinden können, sind die Eltern und die Fachberatung darüber unverzüglich, verbunden mit einer Aussage der voraussichtlichen Dauer, zu informieren. Im Rahmen einer Krankheitsvertretung haben sich die Kindertagespflegeperson und die Eltern schnellstmöglich über eine Vertretungsregelung zu verständigen.

### 4.3 Vertretungsregelung

Im Vertretungsfall kann die Kooperation mit einer qualifizierten Kindertagespflegeperson (im Rahmen ihrer Pfliegerlaubnis) genutzt werden, die den Kindern vertraut und den Eltern bekannt ist.

Die Zahlung an die Vertretungskraft wird maximal bis zur Beendigung der sechsten Woche vom Jugendamt übernommen. Für die Eltern entstehen keine zusätzlichen Kosten. Danach ist in Absprache mit den Eltern, den beteiligten Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung zu klären, wie die Betreuung des Kindes in der darauffolgenden Zeit erfolgen soll.

Vertretung(en) im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson:

Name:	_____	_____
Adresse:	_____	_____
Telefon:	_____	_____
Handy:	_____	_____

## 5. Versicherung

### 5.1 Unfallversicherung für die zu betreuenden Kinder

- Tageskinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und sind damit den Kindern in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Aufenthalt bei der Kindertagespflegeperson, auf Unternehmungen mit der Kindertagespflegeperson sowie auf den Weg zur Kindertagespflegeperson und den Heimweg.
- Kleinere Verletzungen, die keine ärztliche Behandlung erfordern, dokumentiert die Kindertagespflegeperson in einem Verbandbuch, welches mind. fünf Jahre archiviert werden muss. Dies ist für den Fall erforderlich, dass es Rückfragen zu Unfällen gibt oder Spätfolgen eintreten. Die Kindertagespflegeperson informiert die Eltern über den Vorfall und den Eintrag ins Verbandbuch.
- Bei größeren Verletzungen oder Unfällen, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, oder einer ggf. traumatischen Belastung (z.B. wenn ein schlimmer Unfall beobachtet wurde), erfolgt eine Unfallanzeige bei der Unfallkasse und der Fachberatung des Jugendamtes.

### 5.2 Unfallversicherung bei Vertretung

- Die gesetzliche Unfallversicherung, die für das Kind bei Betreuung durch anerkannte Kindertagespflegepersonen besteht, greift grundsätzlich nicht, wenn andere Personen das Kind betreuen. Einzige Ausnahme ist, wenn die Kindertagespflegeperson durch eine anerkannte Kindertagespflegeperson vertreten wird.
- Die Kindertagespflegeperson muss die Fachberatung bei Vertretung, z. B. bei Krankheit, umgehend informieren. Dabei ist der Name der qualifizierten Vertretungskraft mitzuteilen.

### 5.3 Haftpflichtversicherung

- Die Kindertagespflegeperson übernimmt während der Betreuung des Kindes/der Kinder die Aufsichtspflicht und haftet nach § 832 BGB bei einer Aufsichtspflichtverletzung.
- Die Kindertagespflegeperson hat mit ihrer Privathaftpflicht geklärt, dass diese Schäden übernimmt, welche dem Tageskind oder Dritten aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung entstehen. Weitere Schäden, die ein Kind unter sieben Jahren im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, werden i.d.R. durch diese Versicherung nicht abgedeckt.
- Eltern und Kindertagespflegeperson erkundigen sich bei ihren Versicherungen, ob weitere Schäden, die das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, abgesichert werden können (z.B. über eine Berufshaftpflichtversicherung).

## 6. Kündigung / Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Eltern verpflichten sich, der Kindertagespflegeperson umgehend mitzuteilen, wenn eine Beendigung der Kindertagespflege geplant ist. Dieses gilt auch, wenn sie beabsichtigen, ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anzumelden.

Der Abschied eines Kindes aus der Gruppe soll, wenn möglich, frühzeitig thematisiert und gestaltet werden, um den Übergang in eine neue Lebenssituation zu erleichtern.

### Kündigungsfrist

- Die Betreuungsvereinbarung endet bei Eintritt in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn eines Kitajahres automatisch zum 31.07.
- Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Vereinbarung für beide Seiten mit einer Frist von vier Wochen zu Monatsende kündbar. Eine Kündigung zum 30.05. und 30.06. eines Jahres ist nicht möglich.
- Das Jugendamt ist unverzüglich schriftlich über die Kündigung bzw. Beendigung zu informieren.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des bestehenden Vertrages als unzumutbar erscheinen lässt. Die Fachberatung ist in diesem Fall unbedingt vorher einzuschalten.

## 7. Kooperation zwischen Eltern, Kindertagespflegeperson und Jugendamt

Zum Wohle des Kindes verpflichten sich Eltern und Kindertagespflegeperson zu einer intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Nach dem SGB VIII besteht für Kindertagespflegepersonen und Eltern ein umfassender Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege, die von der Fachberatung des Jugendamtes angeboten wird.

Die Kindertagespflegeperson hat das Recht und die Pflicht, sich bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) an das Jugendamt der Stadt Greven zu wenden.

Dies gilt auch bei Konflikten zwischen den Beteiligten. Die Fachberatung steht in Konfliktfällen als neutrale Beratung zur Seite und versucht in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, eine Lösung zu finden.

## 8. Mitteilungspflichten

Kindertagespflegeperson und Eltern sind verpflichtet, dem Jugendamt Greven unverzüglich jegliche Änderung im Tagespflegeverhältnis persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der Betreuungszeit
- Veränderungen der Einkommensverhältnisse

- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme, wenn es Auswirkungen auf den Elternbeitrag bzw. die Betreuungszeiten hat
- Eine mehr als vier wöchige Unterbrechung der Betreuung oder Beendigung
- Ausfall der Kindertagespflegeperson (z.B. Krankheit)
- Wechsel der Kindertagespflegeperson
- Umzug

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Eltern und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Eltern dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Tagespflegegeld zurückgefordert werden.

## 9. Bildungsdokumentation / Entwicklungsgespräche (§9 KiBiZ)

Eine Bildungsdokumentation dient dazu, die wichtigsten Entwicklungsschritte eines Kindes festzuhalten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses erhalten ausschließlich die Eltern die abschließende Fassung der Dokumentation.

Die Eltern erklären sich mit der Dokumentation des Bildungsprozesses (auch in Form von Fotos) ihres Kindes

einverstanden                       nicht einverstanden

Mindestens zweimal pro Betreuungsjahr macht die Kindertagespflegeperson den Eltern das Angebot, ein Entwicklungsgespräch zu führen. Hierbei wird über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses sowie über Interessen und Fähigkeiten des Kindes gesprochen. In diesem Zusammenhang können auch die geplanten Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes vereinbart werden.

## 10. Fotos der Kinder / Veröffentlichungen

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit werden von der Kindertagespflegeperson Fotos von Kindern angefertigt, die evtl. bei Fachtreffen der Kindertagespflegepersonen, Ausstellungen, Konzepten, Flyern oder in der Tagespresse Verwendung finden können, ohne dass es noch einmal einer speziellen Genehmigung seitens der Eltern bedarf.

Die Eltern erklären sich damit  einverstanden       nicht einverstanden

Fotos dürfen mit dem Smartphone gemacht werden  einverstanden       nicht einverstanden

Fotos dürfen über das Smartphone verschickt werden  einverstanden       nicht einverstanden

Anmerkungen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

## 11. Schweigepflicht

Eltern und Kindertagespflegeperson verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Anliegen, die die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege betreffen, dürfen mit der Fachberatung des Jugendamtes besprochen werden. Die Fachberatung hat der jeweils anderen Partei gegenüber Schweigepflicht, sofern keine Entbindung vorliegt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Eltern

# Anlagen

Anlage 1 der Betreuungsvereinbarung

für das Kind: \_\_\_\_\_

## Sonstige Vereinbarungen

Die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson umfasst:

Ja    Nein

- Mitnahme im PKW mit einem den Sicherheitsstandards entsprechenden Kindersitz
- Mitnahme auf dem Fahrrad mit einem den Sicherheitsstandards entsprechenden Kindersitz und Helm
- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Benutzung öffentlicher Spielplätze
- Teilnahme an einer Spiel-/ Turn-/ Musikgruppe etc.
- Ausflüge
- Schwimmen
- Spielen mit Wasser / im Planschbecken
- Nutzung digitaler Medien (TV, Smartphone, Tablet etc.)

Im Haushalt der Kindertagespflegeperson sind

keine Haustiere.

folgende Haustiere vorhanden:

\_\_\_\_\_

Sonstiges:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern



## Zusatzvereinbarung und Dokumentation nach dem Masernschutzgesetz

Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut empfiehlt im Falle der Masernschutzimpfung den 11.-14. Lebensmonat für die 1. Grundimmunisierung (G1) sowie für die 2. Grundimmunisierung (G2) den 15.-23. Lebensmonat Ihres Kindes.

Der Vertragsabschluss und der Betreuungsbeginn Ihres Kindes in der Kindertagespflege liegt jedoch häufig vor oder im Zeitraum der vorgesehen 1. Grundimmunisierung, d.h. Ihr Kind ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zwingend gegen Masern geimpft.

Seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 sind Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen verpflichtet nachzuweisen, dass alle Kinder die in die Betreuung aufgenommen werden, eine Masernschutzimpfung haben.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie mir jeweils nach erfolgter Masernschutzimpfung den Impfausweis Ihres Kindes sowie eine Kopie für meine Akten vorlegen. Bei Nichteinhaltung kann und muss die Betreuungsvereinbarung fristlos von Seiten der Kindertagespflegeperson aufgelöst werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Eltern

### Von der Kindertagespflegeperson auszufüllen:

Für das Kind \_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_

- ein bestehender Masernimpfschutz nachgewiesen durch
- Impfpass mit nachgewiesener Masernimpfung (bei Kindern zwischen dem 11.-14. Lebensmonat , die 2. Impfung muss zwischen dem 15.-23. Lebensmonat erfolgen und nachgewiesen werden)
  - Impfpass mit zwei nachgewiesenen Masernimpfungen
  - Bestimmung eines Titers
- nachgewiesen, dass es aufgrund einer Kontraindikation nach §20 Abs. 8 S.4 IfSG von der Impfpflicht befreit ist.
- kein Masernimpfschutz nachgewiesen. Die Eltern wurden darauf hingewiesen, dass das Jugendamt spätestens nach dem 31.07.2021 (bei schon bestehenden Betreuungsverhältnissen) über fehlenden Impfschutz informiert werden muss bzw. dass aufgrund eines fehlenden Masernimpfschutzes ohne bestehende Kontraindikation keine Betreuung des Kindes nach der Übergangsfrist (01.08.21) möglich ist.

Die Kindertagespflegeperson hat dem Jugendamt ihren eigenen bestehenden Masernimpfschutz bzw. eine Befreiung von der Impfpflicht nachgewiesen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kindertagespflegeperson

Wiederezulassungstabelle / Kinderkrankheiten

<b>Wiederezulassungstabelle für Kindertagesstätten und Schulen</b>					
Stand Dezember 2016					
Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederezulassung der erkrankten Person	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldepflicht an das Gesundheitsamt	Spezielle Maßnahmen*
3-Tage-Fieber	7 – 14 Tage	24 h fieberfrei	Nein	Nein	
Ansteckende Bindehautentzündung	5 – 12 Tage	Wenn kein Sekret/Rötung mehr vorhanden ist, nur bei Adenoviren Attest erforderlich	Nein	Ja, ab 2 Fällen	
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 – 10 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen, <b>Attest erforderlich</b>	Ärztliche Rücksprache	Ja - auch Verdachtsfälle	
EHEC	2 – 10 Tage	Nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben, <b>Attest erforderlich</b>	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja - auch Verdachtsfälle	
Erkältungskrankheiten					
• ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	
• mit Fieber (>38°C)		24 h fieberfrei			
Grippe (Influenza)	1 – 2 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	4 – 30 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein	
Hepatitis A/E	15 – 50/64 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja - auch Verdachtsfälle	
Keuchhusten (Pertussis)	7 – 20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	Ärztliche Rücksprache	Ja - auch Verdachtsfälle	
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung	Nein, aber Kontrolle erforderlich	Ja	2. Behandlung nach 8 Tagen 
Krätze (Skabies)	14 – 42 Tage	Nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache, <b>Attest erforderlich</b>	Ärztliche Rücksprache, evtl. Mitbehandlung	Ja - auch Verdachtsfälle	Nachkontrolle nach 14 Tagen 
Magen-Darm-Erkrankungen					
• Norovirus/Rotavirus	1 – 3 Tage	Frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	Nein	Ja, ab 2 Fällen, bei Kindern <6 Jahren auch Einzelfälle	Impfung (Rotaviren) Lebensmittelhygiene beachten 
• Salmonellen	1 – 3 Tage				
• Campylobacter	1 – 10 Tage				
• Unbekannter Erreger					
Masern	8 – 21 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
Meningitis					
• Haemophilus influenzae b (Hib)	2 – 4 Tage	Nach Antibiotikagabe und Genesung	Ärztliche Rücksprache	Ja - auch Verdachtsfälle	Impfung
• Meningokokken	2 – 10 Tage				
Mumps	12 – 25 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
Mundfäule	2 – 12 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein	
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	
Ringelröteln	7 – 14 Tage	Mit Beginn des Ausschlags	Nein	Ja, ab 2 Fällen	
Röteln	14 – 21 Tage	Nach Genesung und 1 Woche nach Beginn des Hautausschlags	Nein	Ja, ab 2 Fällen	Impfung
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	1 – 3 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Genesung	Nein	Ja - auch Verdachtsfälle	
Tuberkulose	6 - 8 Wochen	Nach ärztlichem Urteil, <b>Attest erforderlich</b>	Untersuchung und <b>Attest erforderlich</b>	Ja - auch Verdachtsfälle	Untersuchung durch Gesundheitsamt, Lüften
Windpocken	8 – 28 Tage	Nach Abheilen der Bläschen	Nein	Ja - auch Verdachtsfälle	Impfung

**\* Beachten Sie jeweils die genauen Hinweise im Hygieneplan**

Geschirr in der Spülmaschine ≥ 60°C

Kochwäsche oder desinfizierendes Waschmittel

Handkontaktflächen desinfizieren

Verstärkte Händehygiene

Spielzeug nach Kontakt desinfizierend reinigen

**Stadt Greven**  
Ursprungsversion: Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen

## Medizinische Besonderheiten des Kindes

Chronische Krankheiten

---

Allergien

---

Arzneimittelunverträglichkeiten

---

Nahrungsmittelunverträglichkeiten

---

Das Kind ist begleitend in Behandlung / Therapie bei \_\_\_\_\_

aufgrund von \_\_\_\_\_

Die Gabe jedweder Form von Medikamenten ist nicht vorgesehen.

Im Ausnahmefall kann die Kindertagespflegeperson sich bereit erklären, Medikamente zu geben.

Dazu ist eine umfassende Erklärung der Medikamentengabe nötig, die unter Anlage 4 zu finden ist und vom Arzt und den Eltern unterschrieben werden muss.

In Notfällen ist die Kindertagespflegeperson berechtigt bzw. verpflichtet, einen Arzt - wenn möglich, den/die behandelnde/n Kinderarzt/-ärztin - aufzusuchen. Dazu Anlage 4.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eltern

### Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Kindes

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

### Anweisung des Arztes

Folgendes Medikament muss wie folgt eingenommen/verabreicht werden:

Name des Medikamentes	Einnahmezeit	Dosierung	Dauer der Behandlung

Besondere Gebrauchs-/ Lagerungs-/ Dosierungshinweise, Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/ Unterschrift des Arztes

### Ermächtigung durch die Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtigen wir \_\_\_\_\_, unserem Kind \_\_\_\_\_ die o.g. verordneten Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen. Wir entbinden die Kindertagespflegeperson von der Verantwortung und der Haftung durch evtl. auftretende Folgen, Nebenwirkungen oder allergische Reaktionen, die durch die Einnahme der/des Medikamente/s auftreten können.

Die Medikamentengabe erfolgt mit unserem/meinem Einverständnis und wir/ich trage/n die alleinige Verantwortung für die daraus evtl. entstehenden Folgeerscheinungen und Schäden mit voller alleiniger Haftung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten

## Vollmacht für ärztliche Notfälle

Hiermit bevollmächtigen wir / bevollmächtige ich,

\_\_\_\_\_

als Erziehungsberechtigte/r die Kindertagespflegeperson

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

im Falle einer medizinischen Notfallindikation bei dem Kind

\_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

versichert bei \_\_\_\_\_

bei dem behandelnder Arzt \_\_\_\_\_

zum Abschluss eines ärztlichen Behandlungsvertrages.

Diese Vollmacht gilt lediglich für Notfälle, nicht für ärztliche Routineuntersuchungen, -maßnahmen oder Therapien.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern

## Erreichbarkeit der Eltern

Telefon privat: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich / Firma / Abteilung:

Telefon dienstlich / Firma / Abteilung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Sollten die Eltern im Notfall/ Krankheit nicht erreichbar sein, können folgende Personen informiert werden und dürfen das Kind ggf. abholen:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

## Hinweise für Eltern während der Corona-Virus SARS-CoV-2 Pandemie gemäß den Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.

Liebe Eltern, in der Kindertagespflege werden vor allem sehr kleine Kinder von einer Kindertagespflegeperson individuell und liebevoll betreut. Die intensive Beziehung und die Betreuung von kleinen Kindern erfordert körperliche Nähe. Trösten, Kuseln und Pflegen geht nicht mit dem Abstand, der derzeit wegen der Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus geboten ist.

Daher liegt es in der Verantwortung aller, mit denen die Kindertagespflegeperson in Kontakt steht, dafür zu sorgen, dass sie selbst gesund bleiben und auch das Virus nicht an die Kindertagespflegeperson übertragen. Auch die Kinder können das Virus übertragen, sogar, wenn sie selbst nicht krank werden.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie als verantwortungsvolle Eltern für sich selbst und für Ihr Kind auch im privaten Umfeld auf Hygienemaßnahmen und Kontaktvermeidung achten. z.B. am Wochenende oder am Nachmittag nach der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson.

Letztlich profitieren alle davon, dass die Kindertagespflegeperson gesund bleibt und die Betreuung Ihres Kindes und der anderen Kinder verlässlich weiterführen kann.

Die Kindertagespflegeperson wird vielleicht in der nächsten Zeit ungewöhnliche und strenge Regeln aufstellen, die zu beachten unerlässlich sind.

Bitte beachten Sie:

- Bringen Sie das Kind nur in die Kindertagespflegestelle, wenn es vollständig gesund ist und keinerlei Erkältungssymptome zeigt. Auch wenn Sie sich selbst krank fühlen oder die typischen Symptome wie Husten und Fieber haben, halten Sie sich der Kindertagespflegestelle fern.
- Es wäre gut wenn das Kind nur von einer / max. zwei Personen gebracht und abgeholt werden kann, die auch besonders auf sich und ihre eigene Hygiene achten.
- Sollte es zu einem erneuten Lockdown kommen und eine längere Pause entstehen, müssen sich besonders sehr junge Kinder nach der längeren Pause evtl. wieder an die Kindertagespflege und die Tagesmutter/ den Tagesvater gewöhnen. Planen Sie Zeit ein, die das Kind zum Ankommen braucht, vielleicht sogar eine kleine Eingewöhnungszeit. Wenn möglich sehen Sie gemeinsam mit dem Kind Fotos von der Kindertagespflegeperson und der Kindertagespflegestelle an oder versuchen Sie einen Videoanruf mit der Kindertagespflegeperson.
- Schränken Sie eigene Kontakte zu anderen Personen nach Maßgabe der aktuellen Regelungen ein, halten Sie Abstand und vermeiden Sie alles, was dazu führen kann, sich selbst zu infizieren oder Überträger des Virus zu werden.
- Achten Sie bereits beim Betreten des Hauses bzw. auf der Straße darauf, dass Sie und Ihr Kind möglichst wenige Gegenstände wie z.B. Türklinken berühren. Lassen Sie Ihr Kind in öffentlichen Verkehrsmitteln nichts anfassen. Nutzen Sie ggf. lieber einen Kinderwagen. Nehmen Sie ihr Kind an die Hand.

- Gehen Sie nur bis zur Eingangstür und betreten Sie möglichst nicht die Wohnung der Kindertagespflegeperson. Falls doch und die räumlichen Möglichkeiten es erlauben, gehen Sie mit Ihrem Kind direkt gründlich Händewaschen oder desinfizieren Sie vor dem Betreten der Wohnung die eigenen und bestenfalls auch die Hände des Kindes mit einem Tuch und/oder Desinfektionsmittel. Sprechen Sie in jedem Fall die Gestaltung der Übergabe mit Ihrer Kindertagespflegeperson ab. In der Abholphase betreten Sie möglichst nicht das Haus / die Wohnung der Kindertagespflegeperson.
- Geben Sie keine Brotdosen, Trinkflaschen usw. mit, außer die aktuelle Lage lässt dies zu und wurde mit der Kindertagespflegeperson abgesprochen.
- Waschen Sie Kuscheltiere oder andere Gegenstände, die unbedingt mitgebracht werden müssen, häufig und regelmäßig, möglichst bei 60 Grad. Sterilisieren Sie Schnuller regelmäßig mit kochendem Wasser oder einem Sterilisator.
- Verwenden Sie möglichst Baumwollkleidung für das Kind, die bei mindestens 60° C gewaschen wird. Wechseln Sie Kleidung täglich und bringen Sie reichlich Wechselwäsche mit, damit das Kind auch während des Tages frisch angezogen werden kann, wenn die Wäsche eventuell von Speichel durchnässt ist.
- Bedenken Sie bitte, dass Sie eventuell mehr Zeit für das Bringen und Abholen des Kindes benötigen, weil nur ein Kind nach dem anderen gebracht und geholt werden kann und auch Zeit für die Hygienemaßnahmen nötig ist.
- Bei der Übergabe des Kindes ist es sinnvoll, eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen. Das wird für das Kind befremdlich sein. Zeigen Sie es vorher dem Kind, damit es Sie auch mit einer Maske nicht als fremd erlebt. Dies ist besonders bei Kindern bis drei Jahren wichtig. Vielleicht kann ja das Kuscheltier auch einmal eine Maske tragen...
- Seien Sie stets für die Kindertagespflegeperson telefonisch erreichbar, falls eines der Kinder in der Kindertagespflegestelle, die Kindertagespflegeperson selbst oder eines der Familienmitglieder Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung zeigt oder Fieber bekommt.
- Bei der Übergabe wird nur das Nötigste besprochen. Längere und ausführlichere Gespräche können nach Absprache per Telefon oder Video-Chat stattfinden.

Bleiben Sie gesund und tun Sie alles dafür, was dazu beiträgt! Sorgen Sie im Interesse aller Eltern und Kinder dafür, dass auch die Tagesmutter/ der Tagesvater gesund bleibt!

(Quelle: Bundesverband für Kindertagespflege e.V.)



## Zusatzvereinbarung für die Corona-Virus SARS-CoV-2 Pandemie

Hiermit versichere(n) ich/wir \_\_\_\_\_ als Eltern, dass

- wir (Eltern und Kind(er) oder im Haushalt lebende Personen) keine Krankheitssymptome aufweisen (z.B. Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Durchfall oder Fieber) und bei Auftreten dieser Symptome bei o.g. Personenkreis unverzüglich unser Kind aus der Kindertagespflegestelle abholen und privat die Betreuung des Kindes anderweitig verantwortungsvoll – nach den Empfehlungen des RKI – gewährleisten, bis wir (o.g. Personenkreis) wieder symptomfrei sind.
- wir auch außerhalb der Betreuungszeiten die aktuell gültigen Hygienemaßnahmen gemäß den Empfehlungen des RKI ([www.rki.de](http://www.rki.de)), die aktuellen Informationen auf der Internetseite der Stadt Greven ([www.greven.net](http://www.greven.net)) sowie die aktuellen Informationen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein Westfalen ([www.mkffi.nrw](http://www.mkffi.nrw)) befolgen.
- wir wissentlich nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen, es sei denn, dass seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und o.g. Personenkreis keine Krankheitssymptome aufweist.
- während einer notwendigen Quarantäne- oder Isolationszeit einer Person aus unserem Haushalt das Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen darf. Die Betreuung des Kindes ist in dieser Zeit anderweitig verantwortungsvoll – nach den Empfehlungen des RKI – zu gewährleisten.

Sollte es zu einer Notbetreuung kommen, gelten folgende Regelungen:

- Es darf kein Spielzeug von Zuhause mit in die Betreuung gebracht werden. Absprachen über das ggfs. benötigte Übergangsobjekt (Kuscheltier, Schnuffeltuch, etc.) können VORHER per Schriftverkehr oder telefonisch erfolgen.
- Es werden feste Bring- und Abholzeiten vereinbart. Bitte weichen Sie ohne vorherige Rücksprache nicht von diesen Betreuungszeiten ab!
- Die Betreuung findet nur in den nachgewiesenen, dringend erforderlichen Zeiten der Unabkömmlichkeit des Elternteils am Arbeitsplatz zzgl. angemessener Wegezeiten statt. Diese Zeiten sind bei Bedarf und im Vorfeld zu beantragen und abzusprechen.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass

- die Übergabe des Kindes vor der Haustür oder in genauer Absprache mit der Kindertagespflegeperson erfolgt. Die Übergabe findet so kurz wie möglich statt.
- bei der Übergabe des Kindes für Erwachsene Mund-Nasen-Schutz Pflicht besteht.
- Tür- und Angelgespräche sich auf das Notwendigste beschränken.
- die gesamte Betreuung und deren Ausgestaltung in enger Absprache mit der Kindertagespflegeperson erfolgt.
- die obigen Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege zu befolgen sind.

Es gilt die jeweils gültige Fassung der Handreichung des MKFFI zur aktuellen Corona-Lage.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern